

# Satzung

## zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.09.2017 folgende Satzung erlassen:

1. Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

1.1. Die Nummer 1. des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

### **1. Grabplatzgebühr außer Rasengrabstätten**

1.1.	Wahlgrabstätte Erdbestattung je Grabstelle für 25 Jahre,	950,00 Euro
1.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, 1- 2 Urnen für 20 Jahre	500,00 Euro
1.3.	Zuschlag für jede weitere Urne	250,00 Euro
1.4.	Verlängerungsgebühr je Grabstelle, jährlich	36,00 Euro
1.5.	Reservierungsgebühr je Grabstelle, jährlich	30,00 Euro

Mit der Gebühr nach Nr. 1.1. ist die Möglichkeit der zusätzlichen Bestattung einer Urne abgegolten. Die Gebühren nach Nr. 1.4. und 1.5. werden für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben. Eine Wahlgrabstätte Urnenbestattung gilt als nur eine Grabstelle im Sinne der Nr. 1.4. und 1.5.

1.2. Die Nummer 3. des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

### **3. Gebühr für Rasengrabstätten mit liegendem Stein mit Rasenpflege und manueller Pflege am liegenden Stein für die Dauer der Liegezeit**

3.1.	Wahlgrabstätte Erdbestattung je Grabstelle für 25 Jahre mit Beseitigung von Absenkschäden	1.890,00 Euro
3.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, max. 2 Urnen für 20 Jahre	1.200,00 Euro
3.3.	Verlängerungsgebühr mit Pflege je Grabstelle jährlich	66,00 Euro
3.4.	Reservierungsgebühr je Grabstelle jährlich	30,00 Euro

Die Gebühren nach Nr. 3.3. und Nr. 3.4. werden für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben. Eine Wahlgrabstätte Urnenbestattung gilt als nur eine Grabstelle im Sinne der Nr. 3.3. und 3.4.

1.3. Die Nummer 5. des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

### **5. Gebühr für anonyme Rasengrabstätten mit Rasenpflege**

5.1.	Grabstätte anonyme Erdbestattung	1.300,00 Euro
5.2.	Grabstätte anonyme Urnenbestattung je Urne	390,00 Euro

Die Gebühr nach Nummer 5.1. wird für Verstorbene unter 5 Jahren um 250,- € ermäßigt.

1.4. Die Nummer 6. des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

### **6. Bestattungsgebühren**

6.1.	für eine Erdbestattung	
	- für Säрге über 1,20 m Länge	550,00 Euro
	- für Säрге bis 1,20 m Länge	350,00 Euro
6.2.	für eine Urnenbeisetzung	165,00 Euro

1.5. Die Nummer 7. des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

**7. Gebühren für Ausgrabungen**

7.1. für die Ausgrabung eines Sarges	1.500,00 Euro
7.2. für die Ausgrabung einer Urne	450,00 Euro

1.6. Die Nummer 8. des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

**8. Nutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Trauerfeier oder Bestattung**

8.1. Nutzung der Friedhofseinrichtungen mit Benutzung der Kapelle	200,00 Euro
8.2. Glockenläuten anlässlich einer Bestattung ohne Benutzung der Kapelle	30,00 Euro

1.7. Die Nummer 9. des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

**9. sonstige Gebühren**

9.1. Benutzung der Leichenkammer pauschal	150,00 Euro
9.2. Abräumen und Einebnen der Grabstätte für Gräber außer Rasengräber	100,00 Euro
9.3. Rasenpflege einer Grabstätte mit auf Einheitsmaß reduzierter Pflanzfläche oder bei vorzeitiger Einebnung je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche	30,00 Euro
9.4. Rasenpflege einer Grabstätte mit auf individuelle Wunschform reduzierter Pflanzfläche je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche	60,00 Euro
9.5. Hilfe bei der Umgestaltung der Grabstelle während der Nutzungsdauer: Entfernen von Hecken, Bodenausgleich	
9.5.1.- für Einzelgrabstellen	45,00 Euro
9.5.2.- Zuschlag für jede weitere umfasste Grabstelle	15,00 Euro
9.6. Grabauskleidung für Erdbestattung zur Verfügung stellen	50,00 Euro

Die Gebühr nach Nr. 9.3. und 9.4. wird für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben.

2. Diese Satzung tritt zum 15.10.2017 in Kraft.

Trittau, den 28.09.2017

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister